

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1986

Geschäftszahl

86/18/0162

Rechtssatz

Die Behörde muss keine Ermittlungen darüber anstellen, an welcher Stelle des Fahrzeuges des Anzeigers ein Schaden entstanden ist, weil es gemäß § 4 Abs 5 StVO genügt, dass überhaupt ein Sachschaden eingetreten ist.